

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/30 3Ob116/83, 3Ob91/02g, 3Ob71/08z, 3Ob227/09t, 3Ob153/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1983

Norm

EO §7 Ba

Rechtssatz

Die Beschreibung der geschuldeten Leistung hat zwar, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist, so genau wie möglich zu erfolgen, hinlänglich bestimmt ist aber zB die in einem Exekutionstitel enthaltene Verpflichtung zur Vornahme aller zu einem bestimmten Zweck notwendigen Handlungen, wenn sich deren Umfang abgrenzen lässt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/83

Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 116/83

- 3 Ob 91/02g

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 91/02g

Vgl auch; Beisatz: Dem betreibenden Gläubiger soll die Exekution nicht durch einen überzogenen Formalismus unmöglich gemacht werden. (T1); Beisatz: Wird der Beklagte zur Anbringung einer bestimmten Gebäudeisolierung verurteilt, so genügt zur Ermittlung der Details ein Rückgriff auf das die maßgebenden Tatsachen der Entscheidungsgründe tragende Sachverständigengutachten. (T2)

- 3 Ob 71/08z

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 71/08z

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Verpflichtung, Anteile an einer tschechischen GmbH abzutreten und alle dafür erforderlichen Urkunden zu fertigen - kein abgrenzbarer Umfang. (T3)

- 3 Ob 227/09t

Entscheidungstext OGH 14.12.2009 3 Ob 227/09t

Beis wie T1

- 3 Ob 153/12i

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 153/12i

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0000534

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at